

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Zirchow

Beschlussvorlage

GVZi-0196/22

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Straßenbenennung im Geltungsbereich der 5. Änderung des B-Planes Nr. 1 Zirchow - Gemarkung Kutzow Flur 3 Flurstück 1/214

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bau <i>Bearbeitung:</i> Reingard Netzer	<i>Datum</i> 15.06.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Zirchow (Entscheidung)	29.06.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zirchow beschließt, gemäß § 51 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz MV vom 13. Januar 1993, die Benennung der Straße im Bereich des Geltungsbereiches der 5. Änderung des B-Planes Nr. 1 Zirchow, entsprechend der blau schraffierten Kennzeichnung im Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist. Die private Straße auf dem in der Gemarkung Kutzow Flur 3 belegenen Flurstück 1/214 erhält den Straßennamen ".....".

Sachverhalt

Von dem Vorhabensträger, die VIS.A.VIS Projektgesellschaft, namentlich Herr Sven Tarun, liegt der Antrag auf die Benennung der Straße im Geltungsbereich der 5. Änderung des B-Planes Nr. 1 Zirchow, vor.

Seine Vorschläge lauten: "Haffblick", "Zum Haffblick", "Am Haff", "Kliffkante". Auf Grund der Nähe zum Haff, wäre die Bezeichnung "Zum Haffblick", passend. Die Gemeinde ist gemäß § 51 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz MV vom 13. Januar 1993 ermächtigt, den Straßen Namen zu geben. Die Vergabe der Hausnummern erfolgt auf der Grundlage eines verwaltungsmäßigen Zuteilungsbescheides.

Finanzielle Auswirkungen

Keine!

Anlage/n

1	Anlage zu GVZi_0196_22 Straßenbenennung (öffentlich)
---	--

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Zirchow	9						